

Dienstreglement. I. Teil

Über- und Unterordnung. Subordination. Bitten. Beschwerde. 14, 15, 16, 17

Dienstreglement. 1. Teil.

Über- und Unterordnung. D₁ § 9.

14

„Höherer“ ist jeder demjenigen gegenüber, der eine geringere Charge (Rangklasse) bekleidet als er selbst. Letzterer ist der „Niedere“. D₁ 51.

„Vorgesetzter“ ist derjenige, welchem das Befehlsrecht zusteht; derjenige, welchem er zu befehlen hat, ist sein Untergebener.

Subordination. D₁ § 11.

15

Ist die Pflicht des unbedingten Gehorsams, welchen jeder Untergebene seinen Vorgesetzten und auch jeder Niedere (Rangjüngere) den Höheren (Rangälteren) — sobald diese die Befehlgebung ergreifen — zu leisten schuldig ist.

Siehe auch Befehlgebung 106.

Bitten. D₁ § 13.

16

Schriftliche Bitten siehe 236.

Sind beim unmittelbaren Vorgesetzten vorzubringen; kann sie dieser nicht erfüllen, so kann eventuell im Dienstwege bis zum Regimentskommando gegangen werden, doch ist Vorsicht geboten, um die Vorgesetzten nicht zu behelligen.

Bitten mehrerer in einer gemeinschaftlichen Angelegenheit dürfen nur durch die zwei höchsten oder rangältesten Bittsteller, von Personen ohne Chargengrad nur durch zwei aus ihrer Mitte vorgebracht werden. Die Beteiligten müssen vorher den Zwischenvorgesetzten die Meldung hievon erstatten. D₁ 79.

Bitten wegen Strafmilderung siehe Strafen 664.

Beschwerden: D₁ § 14.

17

Bevor sich ein Mann beschwert, lese er wiederholt D₁ § 14, besonders Punkt 90, um keinen Mißbrauch des Beschwerderechtes zu begehen.

Verabredung zu einer gemeinsamen Beschwerde und das Vorbringen einer Beschwerde durch eine Abordnung im Namen mehrerer ist untersagt.

Wo und wie ist die Beschwerde vorzubringen?

Beim Unterabteilungsrapporte, u. zw.: mündlich und persönlich. Die Beschwerde kann ohne Einhaltung des Dienstweges direkt vorgebracht werden.

Dienstreglement. I. Teil

Verhalten vor dem Feinde.

Ist dies nicht möglich, z. B.: Kommandierung, Erkrankung etc., dann beim nächsten vorgesetzten Offizier — in Ermanglung eines solchen beim ranghöchsten Unteroffizier.

Wann ist die Beschwerde vorzubringen?

Erst am nächsten Tage — jedoch innerhalb 3 Tagen.

Nichteinhaltung der Beschwerdefrist ist strafbar. Nur wenn der Beschwerdeführende daran keine Schuld trägt, verfällt er keiner Strafe.

Über einen Befehl oder über eine Strafe darf sich der Soldat erst nach deren Vollzug beschweren.

Bis zu welchem Kommando kann die Weiterleitung der Beschwerde verlangt werden?

Bis zum Brigadekommando (im Dienstwege vom Unterabteilungskommando an).

Der Vorgang ist folgender:

Der Kompagniekommandant (Unterabteilungskommandant) legt über die Beschwerde ein Protokoll an, trifft eine Entscheidung, welche er dem Beschwerdeführer und jenem, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, bekannt gibt.

Begnügen sich beide damit, so wird dies im Protokoll vorgemerkt, dasselbe abgeschlossen und beide unterschreiben selbes; das Protokoll bleibt beim Unterabteilungskommandanten.

Beabsichtigt jedoch einer der Beteiligten die Beschwerde weiterzuleiten, so müssen diese mit ihrer Unterschrift bestätigen (im Protokoll oder separat), daß ihnen das Resultat bekannt gegeben wurde. Das Protokoll wird sodann im Dienstwege weitergeleitet.

Beim nächst höheren Kommando ist der Vorgang dann ähnlich wie bei der Kompagnie.

Das Protokoll bleibt bei jenem Kommando, welches die Beschwerde endgiltig erledigt.

Kein Vorgesetzter darf eine Beschwerde, die gegen ihn gerichtet ist, selbst austragen — selbe ist in diesem Falle gleich weiter zu leiten.

18 Verhalten vor dem Feinde. D₁ § 6.

Siehe auch Verschärfungen der Strafen im Felde bei feigem Verhalten etc. 680.

Wer in entscheidenden Augenblicken zaghafte Reden führt, Waffen oder Munition wegwirft, den Gehorsam verweigert, sich eigenmächtig dem Gefechte zu entziehen sucht oder plündert, wird zum warnenden Beispiele vom Truppenkommandanten, bezw. vom einschreitenden Vorgesetzten selbst oder auf dessen Befehl angesichts der Truppe unverzüglich niedergemacht. D₁ 33.

Dienstreglement. I. Teil

Teilnahme an Vereinen etc.

Soldaten, die sich ohne äußerste Gegenwehr gefangen geben, werden, wenn ihnen Feigheit zur Last fällt, auf das strengste bestraft. D₁ 34.

Gerät eine Abteilung in Unordnung, so hat sie sich auf das Baillierungszeichen wieder zu sammeln, über diesen Sammelplatz darf niemand zurückeilen. D₁ 35. Versprengte melden sich bei der nächsten Truppe.

Nur wer durch Verwundung kampfunfähig wird, darf sich aus dem Gefechte entfernen. D₁ 37.

Leute der Gefechtslinie dürfen bei Verwundeten nicht zurückbleiben (nur Sanitätsmannschaft).

Kriegsgefangene sind mit Schonung zu behandeln, feindliche Verwundete gleich eigenen Kameraden zu behandeln. D₁ 40.

Feindliches Sanitätsmaterial und Sanitätsmannschaften sind unverletzbar, wenn sie mit dem Genfer Kreuz bezeichnet sind. (+ Rotes Kreuz auf weißem Grunde.)

Mitteilungen militärischer Natur seitens Gefangener an den Feind sind strengstens untersagt; Gefangene müssen nachweisen, daß sie keine Schuld an der Gefangenschaft trifft. D₁ 42.

Teilnahme an Vereinen etc. D₁ § 7.

19

Teilnahme an politischen Vereinen ist nicht erlaubt; an nicht politischen nur mit Bewilligung des Korpskommandos. D₁ 43, 45.

Teilnahme an geheimen Vereinen unterliegt den Strafgesetzen. D₁ 44.

Teilnahme an öffentlichen Versammlungen und Demonstrationen politischer Tendenz ist verboten. D₁ 46.

Wahlrecht (vermöge Grundbesitz) darf nur durch Vertreter ausgeübt werden, wählbar sind militärische Personen nicht.

Beteiligung an der öffentlichen Presse ist im allgemeinen nicht erlaubt.

Im Kriege ist größte Vorsicht in der Privatkorrespondenz nötig; in derselben dürfen keine militärischen Angaben gemacht werden, z. B. nicht über Marschrichtungen, Marschziele, Zahl und Standort der Truppen etc. D₁ 48 und D₁ 32.

20 Verkehr mit Vorgesetzten (Höheren).

Anrede. D₁ § 15

Vor Beginn und nach Beendigung eines mündlichen Verkehrs mit Vorgesetzten, bezw. Höheren ist stets die Ehrenbezeugung zu leisten.

Ansprache im Dienste stets mit „Sie“.

Vorgesetzte oder Höhere sind folgend anzusprechen:

Rang und Stellung	Anrede	Rede in 3. Person
Der Kaiser und König	Eure Majestät	Seine Majestät
Kaiserliche Hoheiten	Eure kaiserliche Hoheit	Seine kaiserliche Hoheit
Königliche Hoheiten	Eure königliche Hoheit	Seine königliche Hoheit
Hoheiten	Euer Hoheit	Seine Hoheit
Durchlauchten	Euer Durchl.	Seine Durchlaucht
Erlaucht	Euer Erlaucht	Seine Erlaucht
Feldzeugmeister, Feldmarschalllieutenant, Admirale, Vizeadmirale.	Euer Exzellenz (falls nicht einer der vorstehenden Titel zukommt).	Seine Exzellenz
Generale	Herr General (falls nicht einer der vorstehenden Titel zukommt).	Der Herr General
Vom Oberst abwärts	Herr Oberst	Der Herr Oberst

Wenn der Vorgesetzte denjenigen nicht kennt, welcher meldet, bittet etc., so erfolgt die Ansprache durch letzteren wie folgt, z. B.: „Herr Oberst, Korporal Müller (der 12. Feldkompagnie) (oder des Infanterieregiments Nr. 14) meldet (bittet) gehor- samst...“.

21 Kasern- und Quartiervisitierung. D₁ § 25.

Angesagte Kasernvisitierung. D₁ 160 nachlesen!

Unangesagte Kasernvisitierung. Die den Kaserninspektionsdienst vershende Charge meldet sich, läßt hierauf das eventuell gebührende Signal geben, erbittet sich weitere Befehle und läßt dem Kasernkommandanten melden.

Die Kompagnieinspektionschargen und die Zimmerkommandanten melden sich erst, wenn der Visitierende ihren Beschäftigungsbereich betritt.

Die Truppen bleiben bei ihrer Beschäftigung. D₁ 167.

Tagwache. D₁ § 27.

22

In der Regel im Sommer um 5 Uhr, im Winter um 6 Uhr früh.

Ist für die Mannschaft das Signal zum Aufstehen und Vorbereitung für die Tagesbeschäftigung.

Retraite. D₁ 171.

23

Unter gewöhnlichen Verhältnissen zu allen Jahreszeiten um 9 Uhr abends geschlagen (geblasen), in besonderen Fällen auch früher.

Die Mannschaft vom Korporal abwärts hat, mit Ausnahme jener, die Erlaubnis zum längeren Ausbleiben (über die Zeit) mit Erlaubnisschein haben, in ihren Unterkünften einzutreffen.

Vom Zugsführer aufwärts ist das Ausbleiben 2 Stunden über die Retraite gestattet.

Fährliche, freiwillig weiterdienende Zugsführer und Korporale können, wenn sie vorzüglich konduisiert sind, vom Truppenkommandanten auch Erlaubnisscheine zum unbeschränkten Ausbleiben über die Retraite erhalten.

Für Scharfschützen und gute Schützen kann vom Truppenkommandanten die gewöhnlich bewilligte Ausbleibzeit verlängert werden.

Die **Begünstigung** zum Ausbleiben über die Retraite kann 1 entzogen werden. D₁ 174.

Vom Kompagniekommandanten bis zu 6 Wochen.

Vom Abteilungskommandanten bis zu 10 Wochen.

Von Truppen- und selbständigen Kommandanten der gesamten Mannschaft jederzeit ganz oder teilweise, dauernd oder für bestimmte Zeit.

Wenn das Signal **Retraite wiederholt** oder zu einer **un- gewöhnlichen Zeit** gegeben wird, so hat die gesamte Mannschaft, auch wenn sie Erlaubnisschein besitzt, sofort in die Kaserne zurückzukehren.

Kasernordnung. D₁ § 21.

24

Kasernkommandant ist der höchste unter den in der Kaserne befindlichen Kommandanten; doch sind Generale keine Kasernkommandanten mehr, sondern der nächst niedere. D₁ 117

Formierungsplatz ist für jede Unterabteilung (Kompagnie, Eskadron, Batterie) bestimmt.

Sammelplatz ist für jedes Bataillon bestimmt. D₁ 119.

Dienstreglement. I. Teil

Zimmerordnung. Zimmerordnanz.

Die Lokalitäten sind mit Rücksicht auf die Art ihrer Benutzung durch **Aufschrifttafeln** nachstehender Form oberhalb der Eingangtüren zu bezeichnen: D, 123.

. . . Regiment Kompanie. . . . Zug.
Mannschaftszimmer. (Rechnungsunteroffizier, Küche, Magazin, Stall u. dgl.) 30 Betten. (20 Pferde)	

18 cm hoch

26 cm breit.

Für die Ablagerung von Kehrriecht, Stalldünger und Asche sind geeignete Plätze zu bestimmen.

Brunnen und Aborte sind mit besonderer Sorgfalt rein zu halten. D, 125.

Liederlichen, verdächtigen Personen ist der Aufenthalt bei der Mannschaft in den Gebäuden strenge untersagt. D, 127.

Gänge, Stiegen, Toreingänge, Aborte und Hofräume sind womöglich zu beleuchten.



Zur Hintanhaltung von Feuersgefahr ist das Tabakrauchen und Herumgehen mit unverwahrtem Lichte auf den Dachböden, in Futterkammern, Stallungen und anderen feuergefährlichen Räumen verboten.

Benahmen bei Ausbruch eines Schadenfeuers. Siehe 102.

25 Zimmerordnung. D, § 22.

Zugsverbände möglichst aufrecht erhalten.

Zimmerkommandant ist der höchste (rangälteste), eventuell ein hiezu bestimmter Soldat; auf 20—30 Mann muß ein Unteroffizier kommen.

Zugsführer führt bezüglich Ordnung und Reinlichkeit die Oberaufsicht und verwendet hiezu die Chargen entsprechend.

26 Als **Zimmerordnanz** wird täglich ein Mann ohne Chargengrad kommandiert, welcher in dem betreffenden Zimmer untergebracht ist.

Er besorgt die Reinigung des Zimmers, heizt, beleuchtet etc.; er ist jedoch im freien Ausgange nicht zu beschränken.

Wo die Unteroffiziere (Kadetten) gemeinsam wohnen, führt in jedem Zimmer der höchste oder rangälteste derselben das Zimmerkommando; die Zimmerordnanz wird abwechselnd von jenen Zügen beigestellt, zu denen die betreffenden Chargen (Kadetten) gehören. D, 136.

Dienstreglement. I. Teil

Zimmerlisten.

Zimmerlisten. Auf der Innenseite der Eingangstür. D, 138. **27**

. Regiment Kompanie (eventuell — Zug).					
Zimmerliste.											
Charge	Namen	Charge	Namen	Charge	Namen						
Zusammen Mann											
Namen der vorgesetzten Generale, Stabs- und Oberoffiziere.											
Allerhöchster Kriegsherr:											
Reichskriegsminister:											
Armeeinspektor:											
Generalinspektor der Waffe (Truppe):											
Korpskommandant und Kommandierender General in N :											
Truppendivisionär:											
Brigadier:											
Regimentskommandant:											
Bataillonskommandant:											
Kompagniekommandant:											
Sammelplatz des Bataillons:											
Formierungsplatz der Kompagnie:											

36 cm lang

Darunter befindet sich ein:

Verzeichnis über die im Zimmer vorhandenen Bettensorten und sonstigen Geräte. D, 138

Die Zimmerkommandanten haben diese Gegenstände von ihren Kompagnie- (Eskadrons-, Batterie-) Kommandanten zu übernehmen und bleiben auch für die Reinhaltung der Fenster, Wände etc. verantwortlich. Entsteht ein Schaden, so ist hierüber gleich zu melden.

